

KLEINE ANFRAGE

des Abgeordneten Torsten Renz, Fraktion der CDU

Unterstützung von Berufsschülern durch Zuschüsse für Unterbringungs- und Fahrtkosten

und

ANTWORT

der Landesregierung

Nach der Richtlinie zur Gewährung von Zuschüssen des Landes Mecklenburg-Vorpommern für Schülerinnen und Schüler beruflicher Schulen zu den Kosten der Unterbringung sowie zu Fahrtkosten bei notwendiger auswärtiger Unterkunft können Berufsschülerinnen und Berufsschüler, wenn sie wegen langer Anfahrtswege zur Berufsschule Fahrt- und Übernachtungskosten begleichen müssen, einen finanziellen Zuschuss erhalten.

1. Wie viele Berufsschülerinnen und Berufsschüler haben in den letzten fünf Jahren finanzielle Zuschüsse aufgrund der o. g. Richtlinie erhalten (bitte einzeln nach Jahren und Zuschussart aufschlüsseln)?

In der nachfolgenden Übersicht ist dargestellt, wie viele Berufsschülerinnen und Berufsschüler in den letzten fünf Schuljahren eine finanzielle Unterstützung aufgrund der Richtlinie, aufgeschlüsselt nach Zuschussart, erhalten haben.

Schuljahr	Anzahl der Berufsschülerinnen und Berufsschüler nach Zuschussart: auswärtiger Unterbringung	Anzahl der Berufsschülerinnen und Berufsschüler nach Zuschussart: Fahrtkosten
Schuljahr 2018/2019	509	510
Schuljahr 2019/2020	409	409
Schuljahr 2020/2021	248	248
Schuljahr 2021/2022	112	112
Schuljahr 2022/2023	182	175

2. Wie hoch ist der Mittelabfluss der Richtlinie im Landeshaushalt in den letzten fünf Jahren (bitte einzeln nach Jahren aufschlüsseln)?

In der nachfolgenden Übersicht ist der Mittelabfluss für die letzten fünf Jahre einschließlich dem laufenden Jahr 2023 dargestellt.

Jahr	Mittelabfluss in Euro
2018	176 940,30
2019	365 303,83
2020	267 462,19
2021	162 336,50
2022	49 538,14
2023 (per 05.10.2023)	79 871,23

3. Wie hat sich die durchschnittliche Ausbildungsvergütung in Mecklenburg-Vorpommern in den letzten fünf Jahren entwickelt (bitte einzeln nach Jahren aufschlüsseln)?

Die durchschnittlichen tariflichen Ausbildungsvergütungen haben sich in den letzten fünf Jahren wie folgt entwickelt:

Schuljahr 2018/2019	859 Euro
Schuljahr 2019/2020	905 Euro
Schuljahr 2020/2021	932 Euro
Schuljahr 2021/2022	965 Euro
Schuljahr 2022/2023	1 011 Euro

Für die durchschnittliche nicht tarifliche Ausbildungsvergütung liegen der Landesregierung keine Daten vor.

4. Wie hat sich die Zuschusshöhe seit dem erstmaligen Inkrafttreten der Richtlinie verändert (bitte nach Zuschussart aufschlüsseln)?

Die Höhe der Ausbildungsvergütung als zentrale Grundlage für die Ermittlung der Zuwendungsberechtigung für die Zuschussarten auswärtige Unterkunft und Fahrkosten wurde seit Bestehen der Richtlinie regelmäßig erhöht.

Zeitraum	Höhe der Ausbildungsvergütung
Schuljahr 2015/2016 bis Schuljahr 2017/2018	500 Euro
Schuljahr 2018/2019 bis Schuljahr 2021/2022	600 Euro
seit Schuljahr 2022/2023	750 Euro

Angesichts der Entwicklung der Mindestausbildungsvergütung (vergleiche Tabelle 1) sowie der durchschnittlichen tariflichen Ausbildungsvergütungen (abrufbar unter: [https://www.bibb.de/dokumente/pdf/2022_Dav_Gesamt%
c3%bcbersicht_Ausbildungsverg%
c3%bctungen_Ost_West.pdf](https://www.bibb.de/dokumente/pdf/2022_Dav_Gesamt%c3%bcbersicht_Ausbildungsverg%c3%bctungen_Ost_West.pdf)) wird eine Anpassung der Bemessungsgrenze derzeit geprüft.

Tabelle 1: Mindestausbildungsvergütung für Auszubildende nach § 17 BBiG

Beginn der Ausbildung	1. Ausbildungs- jahr in Euro	2. Ausbildungs- jahr in Euro + 18 Prozent	3. Ausbildungs- jahr in Euro + 35 Prozent	4. Ausbildungs- jahr in Euro + 40 Prozent
2020 (01.01. bis 31.12.2020)	515,00	607,70 (515 Euro + 18 Prozent)	695,25 (515 Euro + 35 Prozent)	721,00 (515 Euro + 40 Prozent)
2021 (01.01. bis 31.12.2021)	550,00	649,00 (550 Euro + 18 Prozent)	742,50 (550 Euro + 35 Prozent)	770,00 (550 Euro + 40 Prozent)
2022 (01.01. bis 31.12.2022)	585,00	690,30 (585 Euro + 18 Prozent)	789,75 (585 Euro + 35 Prozent)	819,00 (585 Euro + 40 Prozent)
2023 (01.01. bis 31.12.2023)	620,00	731,60 (620 Euro + 18 Prozent)	837,00 (620 Euro + 35 Prozent)	868,00 (620 Euro + 35 Prozent)
ab 2024	Wie die Mindestausbildungsvergütung in den Folgejahren anzupassen ist, gibt das Bundesministerium für Bildung und Forschung jeweils im November des entsprechenden Vorjahres bekannt.			